

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2007/9/27 2004/11/0126**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2007

## Index

L94059 Ärztekammer Wien  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1998 §113 Abs7;  
AVG §56;  
AVG §62;  
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 2000 idF doktorinwien 9/2001 §7a;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/11/0157

## Rechtssatz

Von der Frage, welche Sach- und Rechtslage die maßgebliche für die Überprüfung der Entscheidungen von Kollegialbehörden ist, muss die Frage unterschieden werden, wann ein Bescheid - einer Kollegialbehörde - als erlassen gilt. § 7a der Satzung erfordert im Zusammenhang mit der Erlassung den nachträglichen Wegfall einer vor dem 1. Juli 1990 "ausgesprochenen" Befreiung. Der derart maßgebliche Zeitpunkt ist die "Erlassung" des die Befreiung aussprechenden Bescheides (Hinweis E 6. Juli 2004, 2003/11/0222). Erst mit der Erlassung wird das Bescheiderzeugungsverfahren abgeschlossen. Erlassen ist ein Bescheid - im Anwendungsbereich des AVG, das auch im Verfahren vor dem Verwaltungs- und dem Beschwerdeausschuss gilt (§ 79 Abs. 7 ÄrzteG 1984, nunmehr § 113 Abs. 7 ÄrzteG 1998) - regelmäßig mit seiner Zustellung, allenfalls der Verkündung. Dies gilt auch für die Bescheiderlassung durch Kollegialbehörden (Hinweis E 26. April 1993, 91/10/0252). Entgegen der Auffassung der Behörde ist also nicht etwa das Datum der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses der Ärztekammer für Wien, die für sich noch keine Rechtswirkungen nach außen entfaltet, vielmehr als interner Akt nach den Vorschriften über die Willensbildung der betreffenden Behörde abänderbar wäre, maßgebend. Die Auffassung der Behörde, "für die Anwendung des § 7a der Satzung" des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien komme es nur darauf an, wann der dem Bescheid zu Grunde liegende Beschluss gefasst worden sei, ist daher unzutreffend.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Verfahrensbestimmungen  
Berufungsbehörde Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004110126.X02

## Im RIS seit

25.10.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)